

j''') Landesgesetz vom 19. August 2021, Nr. 9¹⁾

Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2021 und für den Dreijahreszeitraum 2021-2023

1)Kundgemacht im Amtsblatt vom 26. August 2021, Nr. 34.

Art. 10 (Rückerstattung von Ausgaben für IT-Ausstattung an das Personal der Kindergärten und Schulen)

(1) Um die Digitalisierung im Kindergarten und in der Schule zu fördern, ist die Landesregierung ermächtigt, dem Personal der Kindergärten des Landes, dem Lehr- und Erziehungspersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen, der Berufsschulen des Landes, der Fachschulen für land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung und der Musikschulen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Integration und den Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen eine einmalige Rückerstattung im Höchstausmaß von 90 Prozent der Ausgaben für die Anschaffung von IT-Ausstattung zu gewähren. Das Höchstausmaß der Rückerstattung darf keinesfalls mehr als 520 Euro betragen. Auf diesen Betrag finden die Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 121 letzter Satz des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, Anwendung. Die Landesregierung legt die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung dieser Rückerstattung fest.

(2) Die Rückerstattung gemäß diesem Artikel steht jenem Personal zu, das ab 5. März 2020 für mehr als drei Monate im Dienst steht.

(3) Die Gesuche um Rückerstattung können die Ankäufe betreffen, welche während der Aussetzung der didaktischen Tätigkeiten in Präsenz aufgrund des epidemiologischen Notstandes aufgrund von COVID-19 ab 5. März 2020 und während der Fortdauer des auf dem gesamten Staatsgebiet ausgerufenen Notstandes und jedenfalls bis spätestens 15. November 2021 getätigt wurden bzw. werden.

(4) Aufgehoben sind folgende Bestimmungen:

- a) Artikel 8 Absatz 5 des [Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 40](#), in geltender Fassung,
- b) Artikel 8 Absatz 5 des [Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12](#), in geltender Fassung,
- c) Artikel 21 des [Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5](#).

(5) Die finanzielle Deckung der Mehrausgaben, die sich aus diesem Artikel ergeben und im Jahr 2021 6.000.000,00 Euro, im Jahr 2022 0,00 Euro und im Jahr 2023 0,00 Euro betragen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellungen im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2021-2023.